Institutsinformationen

Stand: März 2025



Informationen über die DekaBank Deutsche Girozentrale, die DekaBank Deutsche Girozentrale Niederlassung Luxemburg, die Deka Vermögensmanagement GmbH und die Deka Vermögensmanagement GmbH, Niederlassung Luxemburg sowie ihre Dienstleistungen.

Gemäß den Vorgaben aus §§ 63 Abs. 7, 64 Abs. 1, 83 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz bzw. den Vorgaben, die sich aus den anwendbaren Bestimmungen des Luxemburger Rechts ergeben, und Art. 47 Abs. 1, Art. 52, Art. 76 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 erteilen wir hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapiernebendienstleistungen.

A. Allgemeine Informationen

DekaBank Deutsche Girozentrale

Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend "DekaBank") Große Gallusstraße 14 60315 Frankfurt am Main

Telefon: (+49 69) 71 47 – 6 52 Telefax: (+49 69) 71 47 – 13 76

(nicht für Aufträge zum DekaBank Depot)

Telefax: (+49 69) 25 46 – 24 83

(nur für Aufträge zum DekaBank Depot)

Internet: www.deka.de

Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main HRA 16068 / USt.-Id-Nr.: DE 114103563

DekaBank Deutsche Girozentrale Niederlassung Luxemburg

(nachfolgend "DekaBank Niederlassung Lux") 6, rue Lou Hemmer

L-1748 Senningerberg Telefon: (+3 52) 34 09 – 35 00

Telefax: (+3 52) 34 09 – 37 00

E-Mail: info@deka.lu

Internet: www.deka.de/luxembourg

Handelsregister: R.C. B19336 Luxembourg TVA: LU19797842

Deka Vermögensmanagement GmbH

(nachfolgend "DVM") Lyoner Straße 13 60528 Frankfurt am Main

Telefon: (+49 69) 71 47 – 65 2 Telefax: (+49 69) 25 46 – 24 83

Internet: www.deka.de

Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 112372 / Ust-Id-Nr.: DE 13663463

Deka Vermögensmanagement GmbH Niederlassung Luxemburg

(nachfolgend "DVM Niederlassung Lux") 6, rue Lou Hemmer L-1748 Senningerberg

Telefon: (+ 3 52) 34 09 – 27 35 Telefax: (+ 3 52) 34 09 – 22 93 Internet: www.deka.de

Handelsregister R.C. Luxembourg B232944 TVA: LU 31065747

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörden der DekaBank Deutsche Girozentrale

Die DekaBank besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG. Zuständige Aufsichtsbehörden sind:

 Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.bankingsupervision.europa.eu).

Für den Verbraucherschutz und die Wertpapieraufsicht zuständige Aufsichtsbehörde:

■ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

Die allgemeine Staatsaufsicht über die DekaBank übt der Bundesminister für Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, aus. Er kann einen Staatskommissar und einen stellvertretenden Staatskommissar bestellen. Zuständige Aufsichtsbehörden der DekaBank Deutsche Girozentrale Niederlassung Luxemburg:

- Europäische Zentralbank (EZB) Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.bankingsupervision.europa.eu)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).
- Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg
 B.P. L-2991 Luxembourg (Internet: www.cssf.lu)

Zuständige Aufsichtsbehörde der Deka Vermögensmanagement GmbH

Die DVM besitzt eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 20 KAGB.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

■ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

1

Institutsinformationen

Stand: März 2025



Zuständige Aufsichtsbehörde der Deka Vermögensmanagement GmbH, Niederlassung Luxemburg

Die Tätigkeit der DVM Niederlassung Lux wurde in Luxemburg notifiziert.

Zuständige Aufsichtsbehörden sind:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).
- Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg
 B.P. L-2991 Luxembourg (Internet: www.cssf.lu)

Kommunikationsmittel und Sprache

Kunden können mit der DekaBank und der DVM persönlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, telefonisch, schriftlich oder online über www.deka.de übermittelt werden.

Für telefonische und Online-Aufträge gelten die gesondert vereinbarten Kommunikationsmittel und -wege.

Kunden können mit der DekaBank Niederlassung Lux und der DVM Niederlassung Lux telefonisch, elektronisch oder schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren.

Kundenaufträge können der DekaBank Niederlassung Lux in deutscher oder englischer Sprache, per Fax oder

elektronisch per SWIFT-Code übermittelt werden. Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapier(neben)dienstleistungen bezieht, muss aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufgezeichnet werden. Sofern der Kunde dies nicht wünscht, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Wege aus. Sollte ein Bevollmächtigter für den Kunden tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten ebenfalls.

Wir sind verpflichtet, Kopien der Aufzeichnungen der Gespräche und Kommunikation mit unseren Kunden bzw. mit deren Bevollmächtigten aufzubewahren. Diese stehen dem Kunden bzw. deren Bevollmächtigten auf Anfrage über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Verfügung.

Information zum Datenschutz

Im Rahmen von Wertpapier- und sonstigen Finanzdienstleistungen verarbeiten wir im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie anderen anwendbaren Datenschutzvorschriften die

hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung erfolgt für die Zwecke der Erfüllung der mit den Kunden abgeschlossenen Verträge (z. B. Beratungsverträge, Depotverträge) und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Wertpapierhandelsgesetz).

Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten erhalten unsere Kunden auf der Internetseite unter www.deka.de/datenschutz.

1. Hinweise zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

DekaBank Deutsche Girozentrale

Die DekaBank (einschließlich der DekaBank Niederlassung Lux) gehört dem Sicherungssystem der SparkassenFinanzgruppe an.

1.1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise werden die Geschäftsbeziehungen zu den Kunden wie vertraglich vereinbart fortgeführt.

1.2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Ziffer 1.1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind sowie Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Mehr Informationen dazu sind unter www.dsgv.de/sicherungssystem erhältlich.

1.3. Anlegerentschädigung

Sollte entgegen Ziffer 1.1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, gewährleistet das Sicherungssystem die Ansprüche des Kunden nach Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes (nachfolgend "AnlEntG").

Deka Vermögensmanagement GmbH

Die DVM (einschließlich der DVM Niederlassung Lux) ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet.

Institutsinformationen

Stand: März 2025



Die EdW gewährt Entschädigungen nach Maßgabe des AnlEntG, wenn ein der EdW zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen

Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger. Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Gläubiger bis zu 90 Prozent der insgesamt gegenüber dem betroffenen Wertpapierhandelsunternehmen bestehenden Forderungen aus Wertpapiergeschäften (maximal 20.000 Euro). Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Entschädigungen werden auch nicht an ausgeschlossene Personenkreise gem. § 3 Abs. 2 AnlEntG (z. B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften) gewährt.

B. Umgang mit Interessenkonflikten

Die Deka-Gruppe hat Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen der Deka-Gruppe, ihrer Geschäfts- / Niederlassungsleitung, ihren Beschäftigten oder anderen Personen, die mit der Deka-Gruppe direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen, einschließlich ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen, auswirken. Details dazu sind unter dem Abschnitt "Darstellung möglicher Interessenkonflikte" dargestellt.

C. Informationen über Dienstleistungen

Die DekaBank ist das Wertpapierhaus der Sparkassen; gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften bildet sie die Deka-Gruppe. Als zentraler Dienstleister bündelt sie Kompetenzen in Asset Management und Bankgeschäft – als Vermögensverwalter, Finanzierer, Emittent, Strukturierer und Verwahrstelle. Über Tochtergesellschaften ist sie im Investmentfondsgeschäft tätig. Sie ist im Wholesale Banking aktiv und auf Großfinanzierungen spezialisiert. Neben dem Kreditgeschäft umfasst das Leistungsprogramm auch den Geld-, Devisen- und Wertpapierhandel sowie das Konsortialgeschäft.

Die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen der DekaBank und der DekaBank Niederlassung Lux umfassen insbesondere die beratungsfreien Dienstleistungen wie Orderausführung und Anlagevermittlung, die Finanzportfolioverwaltung sowie das Depotgeschäft. Die DekaBank führt darüber hinaus auch Anlageberatungen durch.

Die DVM und die DVM Niederlassung Lux, die ebenfalls Teil der Deka-Gruppe sind, erbringen die folgenden Dienstleistungen:

- Verwaltung von Investmentvermögen (kollektive Vermögensverwaltung)
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- Mit der Verwaltung von Investmentvermögen unmittelbar verbundene (Neben-) Dienstleistungen

Die Geschäftstätigkeit der DVM Niederlassung Lux umfasst neben der kollektiven Vermögensverwaltung von EU-OGAW auch die individuelle Vermögensverwaltung als Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung). Das Management der einzeltitelbasierten Vermögensverwaltung erfolgt gemeinschaftlich mit der DekaBank Niederlassung Lux.

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Dienstleistungserbringung, die die Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, wird von der Deka-Gruppe eine breite Palette von Produkten verschiedener Emittenten und dritter Anbieter in die Auswahl einbezogen. Dabei werden aus der weltweit inzwischen unüberschaubaren Anzahl von Produkten unzähliger Emittenten vorrangig hauseigene Produkte und Produkte von Unternehmen der Deka-Gruppe sowie von Kooperationspartnern angeboten. Sofern die breite Produktpalette bei der Anlageberatung in besonderen Fällen eingeschränkt sein sollte, wird der Kunde darauf gesondert hingewiesen.

Ergänzend weisen wir auf bestimmte Punkte hin, die einzelne Dienstleistungen betreffen:

2. Anlageberatung

Die DekaBank erbringt die Anlageberatung nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung, sondern als provisionsbasierte Anlageberatung. Das bedeutet, dass dem Kunden kein gesondertes Entgelt für Beratungsleistungen berechnet wird. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung darf die DekaBank jedoch Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von ihren Vertriebspartnern erhalten. Die DekaBank setzt die erhaltenen Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von ihr erbrachten Wertpapier(neben)dienstleistungen ein.

Weitere Informationen zu dem Umgang mit Zuwendungen sind im Dokument "Allgemeine Information über Zuwendungen" zu finden.

Über die der Anlageberatung vorgelagerte Produktauswahl entscheidet die DekaBank unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Finanzinstrumente in das Beratungsuniversum aufgenommen werden. Durch die Auswahl der Finanzinstrumente, welche die DekaBank dem Kunden in der Anlageberatung als für diesen geeignet empfiehlt, werden Nachhaltigkeitsrisiken und die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Be-

Institutsinformationen

Stand: März 2025



kämpfung von Korruption und Bestechung bei der Anlageberatung einbezogen. Hierfür kooperiert die DekaBank eng mit ihren Produktpartnern (Unternehmen der Deka-Gruppe und der Sparkassen-Finanzgruppe sowie dritte Anbieter).

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko versteht die DekaBank ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) oder verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance), kurz ESG, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition der Kunden haben könnte.

Die DekaBank empfiehlt ihren Kunden je nach ihrer individuellen Nachhaltigkeitspräferenz ein für sie passendes Finanzprodukt.

Bei Finanzprodukten bzw. Vermögensverwaltungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, die die DekaBank ihren Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfiehlt bzw. vermittelt, werden Nachhaltigkeitsaspekte wie folgt einbezogen:

Im Rahmen der Produktauswahl orientiert sich die Deka-Bank an den Vorgaben ihrer Produkthersteller. Diese sind aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen (bei Investmentfonds und Vermögensverwaltung) oder über die Auswahl der Basiswerte (bei Zertifikaten) zu berücksichtigen. Zum anderen berücksichtigen bestimmte Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen (Investmentfonds und Zertifikate) sowie Vermögensverwaltungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen (sogenannte ESG Strategie- Produkte / -dienstleistungen) Nachhaltigkeitsfaktoren, zum Beispiel über Ausschlüsse für gewisse Anlagen. Dies soll dazu führen, dass nicht in bestimmte Unternehmen investiert wird, bzw. diese nicht als Basiswerte zugrunde gelegt werden, die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Alternativ dazu wählt die DekaBank auch Finanzinstrumente für die Anlageberatung aus, die in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten investieren (Produkte mit Wirkungsbezug).

Auch bei Investmentfonds und Vermögensverwaltungen, die die DekaBank Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenz empfiehlt, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Vermögensverwalter aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, darüber zu informieren, ob sie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sowie eines ergänzenden Branchenstandards berücksichtigt und verstärkt Finanzinstrumente in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Bei Zinsanleihen und Zertifikaten der DekaBank, die Kunden mit und ohne Nachhaltigkeitspräferenz empfohlen

werden, berücksichtigt die DekaBank Nachhaltigkeits-risiken sowie Nachhaltigkeitsfaktoren durch Grundsätze in Bezug auf die Kreditvergabe und Eigenanlage.

Die Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatungstätigkeit wird auf der Website der DekaBank veröffentlicht.

Bei den Finanzprodukten, welche die DekaBank Anlegern im Rahmen der Anlageberatung empfiehlt, können sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite von Finanzprodukten auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten oder Produkte führen, in die investiert wurde, und sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken können nicht gänzlich ausgeschlossen, aber reduziert werden. Nachhaltigkeitsrisiken können im Anlageentscheidungsprozess bewusst eingegangen und im Prozess der Nachhaltigkeitsanalyse identifizierte Renditechancen genutzt werden, sodass sich Nachhaltigkeitsrisiken auch positiv auf die Rendite dieser Produkte auswirken können.

Die DekaBank stellt ihren Kunden keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der von ihr empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung, d. h. nach einer einmal erfolgten Anlageberatung überprüft die DekaBank nicht ohne ausdrückliche Aufforderung seitens des Kunden, ob die empfohlenen Finanzinstrumente im weiteren Zeitverlauf geeignet bleiben.

Die DekaBank weist darauf hin, dass im Falle der Anlageberatung – wie auch bei den beratungsfreien Dienstleistungen – die Überwachung der Wertentwicklung des Portfolios und der einzelnen Finanzinstrumente nicht durch sie erfolgt. Das schließt jedoch nicht aus, dass die DekaBank – z. B. bei einer Fälligkeit – mit Anlageideen auf den Kunden zugeht.

Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt erhalten die Kunden von ihrem Berater. Gleichfalls sind Wertpapierverkaufsprospekte, die nach dem jeweils geltenden Wertpapierprospektgesetz und der EU-Prospektverordnung (EU) 2017/1129 veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentfonds, Produktinformationsblätter und Basisinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar.

3. Beratungsfreies Geschäft

Beim beratungsfreien Geschäft trifft der Kunde seine Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung der DekaBank. Die DekaBank holt die erforderlichen Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden ein, allerdings nicht zu seinen Anlagezielen (inkl. Nachhaltigkeitspräferenzen) und finanziellen Verhältnissen. Bei einer Ordererteilung wird die DekaBank lediglich prüfen, ob der Kunde über die erforderlichen

Institutsinformationen

Stand: März 2025



Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere angemessen beurteilen zu können. Anders als bei der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung werden die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden nicht berücksichtigt. Gelangt die DekaBank bei dieser Angemessenheitsprüfung auf Basis der ihr vorliegenden Informationen zu der Auffassung, dass das vom Kunden in Betracht gezogene Wertpapier für ihn nicht angemessen ist, so wird sie den Kunden hierüber informieren. Wünscht der Kunde dennoch die Ausführung seiner Order, darf die DekaBank diese weisungsgemäß ausführen.

D. Berichtspflichten gegenüber Kunden

DekaBank Deutsche Girozentrale

Der Kunde erhält über jedes ausgeführte Geschäft eine Abrechnung. Die DekaBank informiert den Kunden über die Ausführung der regelmäßigen Aufträge (z. B. Fonds-Sparplan) mindestens einmal im Halbjahr. Bei nicht regelmäßigen Aufträgen und ansonsten auf Wunsch informier die DekaBank den Kunden jeweils unverzüglich über die Ausführung. Die Depotkunden erhalten einmal jährlich einen Depotauszug und vierteljährlich eine Depotaufstellung (Quartalsbericht).

Unabhängig davon erhalten die Kunden, sofern im Laufe des jeweiligen Jahres eine laufende Geschäftsbeziehung bestand, einmal jährlich eine Information über alle Kosten und Nebenkosten. Sofern die DekaBank für ihre Kunden die Dienstleistung der Portfolioverwaltung erbringt, erhalten die Kunden mindestens einmal im Quartal einen Portfolioverwaltungsbericht und werden über Portfolio Wertverluste informiert, wenn dessen Gesamtwert innerhalb des Berichtszeitraums die gesetzlich vorgegebenen Verlustschwellen erreicht oder überschreitet.

DekaBank Deutsche Girozentrale Niederlassung Luxemburg

Der Kunde erhält bei der DekaBank Niederlassung Lux über jede von ihm vorgenommene Einzahlung oder Auszahlung eine Bestätigung der Auftragsdurchführung entsprechend den Sonderbedingungen seines gewählten Produktes. Der Kunde erhält vierteljährlich eine Aufstellung mit allen Ein- und Auszahlungen im abgelaufenen Quartal.

Unabhängig davon erhalten die Kunden, sofern im Laufe des jeweiligen Jahres eine laufende Geschäftsbeziehung bestand, einmal jährlich eine Information über alle Kosten und Nebenkosten. Sofern die DekaBank Niederlassung Lux die Dienstleistung der Portfolioverwaltung erbringt, erhalten die Kunden mindestens einmal im Quartal, zum Teil auch monatlich, einen Portfolioverwaltungsbericht und werden über Portfolio-Wertverluste informiert, wenn dessen Gesamtwert innerhalb des Berichtszeitraums um den gesetzlich vorgegebenen Wert von 10 Prozent fällt bzw. anschließend bei jedem weiteren Wertverlust in 10-Prozent-Schritten. Entsprechend den Sonderbedingungen des gewählten Produkts können die Schwellenwerte auch

niedriger angesetzt sein, sodass eine Information zusätzlich auch schon bei niedrigeren Wertverlusten erfolgt.

E. Informationen über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung

Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen unterliegen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können.

Diese Regelungen (z.B. sogenanntes "Bail-in") können sich für den Anleger beziehungsweise Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, sind der Internetseite: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff: Haftungskaskade) zu entnehmen.

F. Informationen über Ausführungsplätze

DekaBank Deutsche Girozentrale

Die DekaBank bezieht die verwahrfähigen Investmentfondsanteile (mit Ausnahme von ETFs) ausschließlich von der jeweiligen Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen nicht Gegenstand von besonderen Ausführungsgrundsätzen. Der Abruf von Investmentfondsanteilen ist mit dem Handel an einem Ausführungsplatz (Börse, multilaterales Handelssystem) nicht vergleichbar. Ein angemessener Kundenschutz ist aufgrund der investmentrechtlichen Vorgaben gewährleistet.

Eine Ausnahme gilt für im DekaBank Depot verwahrte ETF-Anteile. Informationen über die avisierten Ausführungsplätze für die im DekaBank Depot verwahrten ETFs sind den "Grundsätzen der Auftragsausführung bei ETF" der "Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Exchange Traded Funds", zu entnehmen.

Der Erwerb / die Veräußerung von im DekaBank Depot verwahrten Zertifikaten wird wie folgt durchgeführt: Innerhalb der Zeichnungsfrist werden die Zertifikate zu einem für die gesamte Zeichnungsfrist geltenden Preis (Emissionspreis) angeboten, der von der Emittentin festgelegt wird.

Nach der Zeichnungsfrist erfolgt eine Ausführung von Kundenaufträgen für das DekaBank Depot ausschließlich zum täglich einmalig festgestellten und veröffentlichten Preis.

Für alle übrigen Geschäfte gilt:

Informationen über die avisierten Ausführungsplätze sind den Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung (BestExecution-Policy) zu entnehmen.

Institutsinformationen

Stand: März 2025



DekaBank Deutsche Girozentrale Niederlassung Luxemburg

Die DekaBank Niederlassung Lux bezieht die im DekaLuxDepot und die in den fondsgebundenen Vermögensverwaltungen verwahrfähigen Investmentfondsanteile ausschließlich von der jeweiligen Investmentgesellschaft.

G. Finanzinstrumente und -kontrakte mit Referenzwertbezug

Die DekaBank und die DVM verfügen gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (Benchmark-Verordnung) über einen robusten schriftlichen Plan, in dem Maßnahmen dargelegt sind, die die DekaBank ergreift, wenn sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Soweit dies möglich und angemessen ist, werden in dem regelmäßig aktualisierten Plan alternative Referenzwerte benannt.

H. Kosten und Nebenkosten

Informationen über Kosten und Nebenkosten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Darüber hinaus erhalten die Kunden im Rahmen der gesetzlichen Kostentransparenzpflicht Informationen über die konkreten Produkt- und Dienstleistungskosten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in den Beispielen ausgewiesenen Kosten nicht den Kosten entsprechen müssen, die für die vom Kunden im Einzelfall gewünschte Transaktion anfallen.

I. Hinweise auf die Schlichtungsstelle und zum Beschwerdemanagement

DekaBank Deutsche Girozentrale

Kunden oder potenzielle Kunden können Beschwerden betreffend die DekaBank direkt an die DekaBank richten. Die DekaBank hat Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in ihren Beschwerdemanagement-Grundsätzen festgelegt. Die Grundsätze erläutern auch das Verfahren, das bei der Abwicklung einer Beschwerde eingehalten wird. Informationen zu diesen Grundsätzen sind zusammen mit den Kontaktangaben des Beschwerdemanagements auf der Internetseite www.deka.de veröffentlicht.

Darüber hinaus nimmt die DekaBank an Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. teil. Bei Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bei der DekaBank stehen, können sich die Kunden oder potenziellen Kunden an den Deutschen Sparkassenund Giroverband, Schlichtungsstelle, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin (Internet: www.sschlichtungsstelle.de) wenden.

DekaBank Deutsche Girozentrale Niederlassung Luxemburg

Beschwerden betreffend die DekaBank Niederlassung Lux können direkt an die DekaBank Niederlassung Lux gerichtet werden. Die DekaBank Niederlassung Lux hat Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in ihren Beschwerdemanagement-Grundsätzen festgelegt. Die Grundsätze erläutern auch das Verfahren, das bei der Abwicklung einer Beschwerde eingehalten wird. Informationen zu diesen Grundsätzen sind zusammen mit den Kontaktangaben des Beschwerdemanagements auf der Internetseite www.deka.de veröffentlicht.

Auch die DekaBank Niederlassung Lux nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. teil. Bei Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bei der DekaBank Niederlassung Lux stehen, können sich die Kunden oder potenziellen Kunden an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Schlichtungsstelle, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin (Internet: www.sschlichtungsstelle.de) wenden.

Alternativ können Kunden oder potenzielle Kunden der DekaBank Niederlassung Lux das Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung von Beschwerden der Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) nutzen. Auf der Internetseite www.deka.de sind weitere Informationen zum Verfahren der Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) hinsichtlich der "Au-Bergerichtlichen Beilegung von Beschwerden" (Verordnung CSSF Nr. 16-07) hinterlegt. Sollte der Kunde innerhalb eines Monats nach Absendung seiner Beschwerde an die DekaBank Niederlassung Lux weder eine zufriedenstellende Antwort noch eine Empfangsbestätigung erhalten haben, ist er berechtigt, einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung seiner Beschwerde bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF einzureichen. Die CSSF wird hierbei als vermittelnde Stelle mit dem Ziel einer außergerichtlichen Beilegung der Streitigkeit zwischen Beschwerdeführer und Unternehmen tätig. Der Antrag kann an die EMail-Adresse:

reclamation@cssf.lu

oder an folgende postalische Adresse:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) Département Juridique CC 283, route d'Arlon, L-2991 Luxembourg

gesendet werden.

Ausführliche Informationen zu diesem Verfahren finden die Kunden auf der Internetseite www.cssf.lu.

Institutsinformationen

Stand: März 2025



Deka Vermögensmanagement GmbH

Beschwerden betreffend die DVM können direkt an die DVM gerichtet werden. Die DVM hat Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in ihren Beschwerdemanagement-Grundsätzen festgelegt. Die Grundsätze erläutern auch das Verfahren, das bei der Abwicklung einer Beschwerde eingehalten wird. Informationen zu diesen Grundsätzen sind zusammen mit den Kontaktangaben des Beschwerdemanagements auf der Internetseite www.deka.de veröffentlicht.

Darüber hinaus nimmt die DVM an Streitbeilegungsverfahren beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) teil. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des Investmentgesetzes oder des Kapitalanlagegesetzbuches, sowie über sämtliche von der DVM angebotene Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen, können sich Kunden oder potenzielle Kunden an den Ombudsmann beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin (Internet: www.ombudsstelleinvestmentfonds.de) wenden.

Deka Vermögensmanagement GmbH Niederlassung Luxemburg

Beschwerden betreffend die DVM Niederlassung Lux können direkt an die DVM Niederlassung Lux gerichtet werden. Die DVM Niederlassung Lux hat Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in ihren Beschwerdemanagement-Grundsätzen festgelegt. Die Grundsätze erläutern auch das Verfahren, das bei der Abwicklung einer Beschwerde eingehalten wird. Informationen zu diesen Grundsätzen sind zusammen mit den Kontaktangaben des Beschwerdemanagements auf der Internetseite www.deka.de veröffentlicht.

Die DVM Niederlassung Lux nimmt über die DVM am Streitbeilegungsverfahren beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) teil. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit sämtlichen von der DVM Niederlassung Lux angebotenen Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen können sich Kunden oder potenzielle Kunden an den Ombudsmann beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin (Internet: www.ombudsstelle-investmentfonds.de) wenden.

Alternativ können Kunden oder potenzielle Kunden der DVM Niederlassung Lux das Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung von Beschwerden der Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) nutzen. Auf der Internetseite www.deka.de sind weitere Informationen zum Verfahren der Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) hinsichtlich der "Außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden" (Verordnung CSSF Nr. 16-07) hinterlegt. Sollte der Kunde innerhalb eines Monats nach Absendung seiner Beschwerde an die DVM Niederlassung Lux weder eine zufriedenstellende Antwort noch

eine Empfangsbestätigung erhalten haben, ist er berechtigt, einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung seiner Beschwerde bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF einzureichen. Die CSSF wird hierbei als vermittelnde Stelle mit dem Ziel einer außergerichtlichen Beilegung der Streitigkeit zwischen Beschwerdeführer und Unternehmen tätig. Der Antrag kann an die E-Mail-Adresse:

reclamation@cssf.lu

oder an folgende postalische Adresse:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) Département Juridique CC 283, route d'Arlon, L-2991 Luxembourg

gesendet werden.

Ausführliche Informationen zu diesem Verfahren finden die Kunden auf der Internetseite www.cssf.lu.

J. Darstellung möglicher Interessenkonflikte – DekaBank Deutsche Girozentrale (einschließlich der DekaBank Deutsche Girozentrale Niederlassung Luxemburg)

Damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen der DekaBank / der DekaBank NL Lux, ihrer Geschäfts- / Niederlassungsleitung, den Beschäftigten oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und dem Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen, einschließlich ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen, auswirken, sind in den Abschnitten I. und II. mögliche Interessenkonflikte und unter Abschnitt III. die von der DekaBank zum Schutz von Kundeninteressen getroffenen Maßnahmen dargestellt.

I.

In der DekaBank Bank / der DekaBank NL Lux können Interessenkonflikte zwischen den Kunden und der DekaBank / der DekaBank NL Lux, den Beschäftigten der DekaBank / der DekaBank NL Lux oder mit diesen verbundenen relevanten Personen, inkl. der Geschäfts- / Niederlassungsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit der DekaBank / der DekaBank NL Lux verbunden sind und anderen Kunden bei folgenden Wertpapierdienstleistungen / Wertpapiernebendienstleistungen auftreten:

- Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung),
- Eigenhandel (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere),
- Eigengeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, jedoch nicht als Dienstleistung für andere),

Institutsinformationen

Stand: März 2025



- Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung),
- Emissionsgeschäft (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien),
- Platzierungsgeschäft (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung),
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum),
- Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird),
- Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen),
- Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist,
- Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen,
- Dienstleistungen, die sich auf Derivate beziehen, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten oder dem Preis von Devisen,
- Erstellen oder Verbreiten von Empfehlungen oder Vorschlägen von Anlagestrategien (Anlagestrategieempfehlung) oder von Anlageempfehlungen.

Interessenkonflikte können insbesondere herrühren aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäfts-/ Niederlassungsleitung oder Beschäftigten oder mit diesen verbundenen Personen) mit Emittenten von Finanzinstrumenten (z. B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten) bzw. von Emittenten von Finanzinstrumenten mit der DekaBank / der DekaBank NL Lux (z. B. als Kunden der DekaBank / der DekaBank NL Lux). Ferner können sich Interessenkonflikte daraus ergeben, dass der jeweilige Emittent von Finanzinstrumenten ein Tochterunternehmen der DekaBank / der DekaBank NL Lux ist bzw. die DekaBank / die DekaBank NL Lux an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist. Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die DekaBank / die DekaBank NL Lux an Emissionen von Finanzinstrumenten mitwirkt,

- Kredit- / Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist,
- Zahlungen an den / von dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt / erhält,
- mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist oder

mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame direkte oder indirekte Tochterunternehmen betreibt / Beteiligungen hält.

-11.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- der DekaBank / der DekaBank NL Lux oder einzelnen relevanten Personen der DekaBank / der DekaBank NL Lux Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind,
- Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments vorliegen, z. B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung,
- Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), aufgestellt werden.

III.

Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte ist die DekaBank / der DekaBank NL Lux Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen Sparkassen, Landesbanken und Dienstleistern. Die DekaBank / die DekaBank NL Lux als Wertpapierfirma selbst wie auch ihre Beschäftigten sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die unter Ziffer I. genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse der Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Unabhängig davon hat die DekaBank / die DekaBank NL Lux eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:

- Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit Informationsbarrieren (sogenannten "Chinese Walls"), d. h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses.
- Alle Beschäftigten, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet.
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumente aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumente aus der Sperrliste sind untersagt.
- Führung einer Insiderliste. In diese Liste werden alle relevanten Personen der DekaBank / der DekaBank NL Lux, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt und Art der Information), aufgenommen.
- Eine laufende Kontrolle aller Geschäfte der in der Deka-Bank / der DekaBank NL Lux Haus tätigen relevanten Personen.
- Bei Ausführung von Aufträgen handeln die DekaBank / die DekaBank NL Lux entsprechend der Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden.

Institutsinformationen

Stand: März 2025



- Regelungen über die Annahme von Geschenken, Einladungen und sonstigen Vorteilen.
- Schulung der Beschäftigten.
- Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung von Vertriebsvorgaben.
- Überwachung der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems.
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen des Produktfreigabeverfahren und der -überwachung.

IV.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder der Compliance Organisation vermeidbar, werden die Kunden entsprechend diesen Grundsätzen darauf hingewiesen. Die DekaBank / die DekaBank NL Lux wird gegebenenfalls in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

Auf Wunsch des Kunden wird die DekaBank / die DekaBank NL Lux weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

K. Darstellung möglicher Interessenkonflikte – Deka Vermögensmanagement GmbH (einschließlich Deka Vermögensmanagement GmbH, Niederlassung Luxemburg)

Bei Erbringung dieser Dienstleistungen können Interessenkonflikte auftreten zwischen

- der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie ihren Führungskräften, Beschäftigten oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbunden ist, und dem von ihr verwalteten Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens,
- dem Investmentvermögen oder den Anlegern / -innen dieses Investmentvermögens und einem anderen Investmentvermögen oder den Anlegern jenes
- Investmentvermögens,
- dem Investmentvermögen oder den Anlegern / -innen dieses Investmentvermögens und einem anderen Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- zwei Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Interessenkonflikte können insbesondere herrühren aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleitung oder Beschäftigten oder mit diesen verbundenen Personen) mit Emittenten von Finanzinstrumenten (z. B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten) bzw. von Emittenten von Finanzinstrumenten mit der DVM / der DVM NL Lux (z. B. als Kunden der DVM / der DVM NL Lux).

Interessenkonflikte können sich im Rahmen der Geschäftstätigkeit auch ergeben aus:

- Anreizsystemen für die Geschäfts- / Niederlassungsleitung oder Beschäftigten der Gesellschaft,
- Zuwendungen an Beschäftigten der Gesellschaft,
- Häufige Umschichtungen in Sondervermögen mit dem Zweck Provisionen und Gebühren zu generieren (Churning),
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Portfolioperformance (Window Dressing),
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen untereinander und / oder Individualportfolios bzw. zwischen Individualportfolios untereinander (Cross Trades),
- Zusammenfassung mehrerer Orders (Block Trades),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Frequent Trading,
- Zuteilungen von Neuemissionen,
- Ausübung der Stimmrechte in den Investmentprodukten,
- Auswahl und Aufgaben der Verwahrstelle.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder die Compliance Organisation der DVM / der DVM NL Lux vermeidbar, werden die Kunden entsprechend diesen Grundsätzen darauf hingewiesen. Die DVM / DVM NL Lux wird gegebenenfalls in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

Auf Wunsch des Kunden wird die DVM / DVM NL Lux weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

L. Informationen zum Schutz von Finanzinstrumenten

DekaBank Deutsche Girozentrale

Die Verwahrung der Wertpapiere erfolgt gemäß den jeweils anwendbaren Geschäftsbedingungen der DekaBank.

Soweit die DekaBank selbst Teilnehmende im Sinne der CSDR (Zentralverwahrerverordnung, Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vom 23. Juli 2014) ist, muss sie gemäß Art. 38 Abs. 5 und Abs. 6 CSDR ihren Kunden zumindest die Wahl geben, wie die DekaBank selbst ihre Konten beim Zentralverwahrer führt. Der Kunde kann dabei entscheiden, ob die DekaBank die direkt bei einem Zentralverwahrer (CSD) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes auf ihren Namen für den Kunden gelagerten Wertpapierbestände auf einem Kundensammeldepot (Omnibusdepot) oder einem Kundeneinzeldepot verwahrt.

Institutsinformationen

Stand: März 2025



Derzeit verwahrt die DekaBank bestimmte Kundenwertpapierbestände als Teilnehmende direkt nur bei dem Zentralverwahrer in Deutschland und Luxemburg (Clearstream Banking AG, Frankfurt und Clearstream Banking Luxemburg S.A.) und ist Teilnehmende im vorgenannten Sinne. Die Wertpapiere werden grundsätzlich, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, bei dem Zentralverwahrer verwahrt. Wertpapiere der gleichen Gattung werden dabei entweder in Form einer Globalurkunde oder in Form eines zusammengefassten Bestandes von Einzelurkunden (Wertpapiersammelbestand) oder in Form von Sammelbeständen bei mit dem Zentralverwahrer verbundenen weiteren Zentralverwahrern gehalten. Der Kunde erhält Miteigentum oder eine gleichwertige Rechtstellung an diesem Wertpapiersammelbestand.

Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die DekaBank für einen Teil dieser Wertpapiere direkt bei dem Zentralverwahrer ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der DekaBank haften. Der Kunde wäre im Fall der Insolvenz der DekaBank als (anteiliger) Miteigentümer oder Inhaber einer entsprechenden Rechtsposition unabhängig von anderen Kunden der DekaBank berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sog. "Aussonderung").

Alternativ kann der Kunde bei der DekaBank beantragen, dass die DekaBank für dessen Wertpapierbestände, die sie direkt bei einem Zentralverwahrer verwahrt, ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt (sog. "Einzelkunden Kontentrennung"). Auch in diesem Fall erhält der Kunde Miteigentum am Sammelbestand oder eine entsprechende Rechtsstellung und könnte im Falle einer Insolvenz der DekaBank in gleicher Weise wie beim Sammeldepot die Aussonderung seiner Wertpapierbestände verlangen. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen. Das Angebot erfolgt nicht im Hinblick auf Wertpapiere, die die DekaBank für Kunden über eine Unterverwahrstelle verwahrt, die wiederum Teilnehmer des Zentralverwahrers ist.

Die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für die Drittverwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere beeinflussen.

Wird aufgrund der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Drittverwahrers oder Zwischenverwahrers ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren eröffnet, müssen die Rechte an den Wertpapieren des Kunden in dem entsprechenden Verfahren geltend gemacht werden. Die Deka-Bank wird, soweit es ihr möglich ist, dafür Sorge tragen bzw. die Geltendmachung von Rechten ermöglichen.

Der von der DekaBank im Ausland unterhaltene Deckungsbestand kann von einem Drittverwahrer oder Zwischenverwahrer auf einem Sammelkonto geführt werden, soweit dies dem für den Drittverwahrer oder Zwischenverwahrer geltenden Recht zulässig ist. Auf einem Sammelkonto verwahrte Wertpapiere werden nicht getrennt von den Wertpapieren anderer Hinterleger verwahrt. Es besteht das Risiko, dass der Verlust von Wertpapieren, die nicht einem Hinterleger zugeordnet werden können, von allen Hinterlegern anteilig getragen werden muss. Die Verwahrung von Wertpapieren auf einem Sammelkonto im Ausland kann im Rahmen eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens dazu führen, dass Aus- oder Absonderungsrechte beeinträchtigt werden.

Der Kunde trägt hinsichtlich des im Ausland verwahrten Deckungsbestands zum einen alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der DekaBank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des Inoder Auslands treffen sollten. Sollte es nicht möglich sein, Wertpapiere des Kunden, die von einem ausländischen Drittverwahrer oder Zwischenverwahrer gehalten werden, von den Eigenbeständen dieses ausländischen Drittverwahrers oder Zwischenverwahrers getrennt zu halten, trägt er darüber hinaus das Risiko, dass im Falle eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des ausländischen Drittverwahrers / Zwischenverwahrers die Rechte an den Wertpapieren nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen geltend gemacht werden können.

Die DekaBank analysiert regelmäßig die Verwahrrisiken und ergreift im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen, um erkannte Verwahrrisiken zu minimieren.

DekaBank Deutsche Girozentrale Niederlassung Luxemburg

Die Verwahrung der Wertpapiere erfolgt gemäß den jeweils anwendbaren Geschäftsbedingungen der DekaBank Niederlassung Lux.

Soweit die DekaBank selbst Teilnehmer im Sinne der CSDR (Zentralverwahrerverordnung, Verordnung (EU) No. 909/2014 vom 23. Juli 2014) ist, muss sie gemäß Art. 38 Abs. 5 und Abs. 6 CSDR ihren Kunden zumindest die Wahl geben, wie die DekaBank selbst ihre Konten beim Zentralverwahrer führt. Der Kunde kann dabei entscheiden, ob die DekaBank die direkt bei einem Zentralverwahrer (CSD) innerhalb des EWR auf ihren Namen für den Kunden gelagerten Wertpapierbestände auf einem Kundensammeldepot (Omnibusdepot) oder einem Kundeneinzeldepot verwahrt.

Derzeit verwahrt die DekaBank bestimmte Kundenwertpapierbestände als Teilnehmer direkt nur bei dem Zentralverwahrer in Deutschland und Luxemburg (Clearstream Banking AG, Frankfurt und Clearstream Banking Luxemburg S.A.) und ist Teilnehmer im vorgenannten Sinne.

Institutsinformationen

Stand: März 2025



Die Wertpapiere werden grundsätzlich, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, bei dem Zentralverwahrer verwahrt. Die vertretbaren (fongible) Wertpapiere der gleichen Gattung werden dabei entweder in Form einer Globalurkunde oder in Form eines zusammengefassten Bestandes von Einzelurkunden (Wertpapiersammelbestand) oder in Form von Sammelbeständen bei mit dem Zentralverwahrer verbundenen weiteren Zentralverwahrern oder als Buchwerte (titres dématérialisés) auf einem Sammeldepot gehalten.

Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die DekaBank für einen Teil dieser Wertpapiere direkt bei dem Zentralverwahrer ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der DekaBank haften. Der Kunde wäre im Fall der Insolvenz der DekaBank unabhängig von anderen Kunden der DekaBank berechtigt, einen eigentumsrechtlichen Anspruch besonderer Art hinsichtlich seiner Wertpapierbestände gegen die Bank beim Insolvenzverwalter geltend zu machen.

Alternativ kann der Kunde bei der DekaBank Niederlassung Lux beantragen, dass die DekaBank für dessen Wertpapierbestände, die direkt bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden, dort ein gesondertes Depot einrichtet und diese Wertpapierbestände dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt (sog. "Einzelkunden-Kontentrennung"). Auch in diesem Fall kann der Kunde einen eigentumsrechtlichen Anspruch besonderer Art hinsichtlich seiner Wertpapierbestände gegen die Bank beim Insolvenzverwalter geltend machen, ebenso wie beim Kunden-Omnibusdepot. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen. Das Angebot erfolgt nicht im Hinblick auf Wertpapiere, die die Bank für Kunden über eine Unterverwahrstelle verwahrt, die wiederum Teilnehmer des Zentralverwahrers ist.

Die Wertpapiere des Kunden werden von der DekaBank oder einem Drittverwahrer auf einem im Namen der DekaBank eröffneten Sammelkonto verwahrt. Diese Drittverwahrer können sich weiterer Drittverwahrer bedienen. Drittverwahrer können sich im Großherzogtum Luxemburg, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Land befinden. Das bedeutet, dass die auf den Namen der DekaBank eröffneten Sammelkonten bei den von ihr eingeschalteten Drittverwahrern den Gesetzen anderer Länder als dem Großherzogtum Luxemburg unterliegen können. Sammelkonten, die diese Drittverwahrer auf ihren Namen bei weiteren Drittverwahrern eröffnen, können ebenfalls den Gesetzen anderer Länder als dem Großherzogtum Luxemburg unterliegen.

Die mit der Hinterlegung dieser Wertpapiere verbundenen Risiken werden vom Kunden getragen. Das gilt auch, wenn sie die Folge gesetzlicher Maßnahmen oder Vorschriften sind, die von dem Land getroffen werden, in dem seine Wertpapiere hinterlegt sind, oder auf einen Fall von höherer Gewalt zurückzuführen sind wie z. B. den, dass ein Drittverwahrer seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Die DekaBank Niederlassung Lux haftet nur bei Vorsatz oder Verschulden ihrerseits. Werden die Wertpapiere von Drittverwahrern verwahrt, haftet sie nur dann für deren Verlust oder für Handlungen dieser Dritten, wenn sie bei deren Auswahl nicht mit der Sorgfalt vorgegangen ist, die ein sorgfältiger Bankier unter den gleichen Umständen hätte walten lassen.

Wird aufgrund der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Drittverwahrers ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren eröffnet, müssen die Rechte an den Wertpapieren des Kunden in dem entsprechenden Verfahren geltend gemacht werden. Die DekaBank Niederlassung Lux wird dafür Sorge tragen, bzw. die Geltendmachung von Rechten ermöglichen.

Lässt die DekaBank Wertpapiere bei einem Drittverwahrer verwahren, werden diese, soweit nach nationalem Recht zulässig, von dem Drittverwahrer auf einem Sammelkonto verwahrt. Auf einem Sammelkonto verwahrte Wertpapiere werden nicht getrennt von den Wertpapieren anderer Hinterleger verwahrt. Es besteht das Risiko, dass der Verlust von Wertpapieren, die nicht einem Hinterleger zugeordnet werden können, von allen Hinterlegern anteilig getragen werden muss. Die Verwahrung von Wertpapieren auf einem Sammelkonto kann im Rahmen eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens dazu führen, dass Aus- oder Absonderungsrechte beeinträchtigt werden.

Die Verwahrung von Wertpapieren, die außerhalb des Großherzogtums Luxemburgs verwahrt werden, unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für die ausländischen Dritterwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente beeinflussen. Sollte es nicht möglich sein, Wertpapiere des Kunden, die über einen Drittverwahrer gehalten werden, von den Eigenbeständen dieses Drittverwahrers getrennt zu halten, trägt der Kunde darüber hinaus das Risiko, dass im Falle eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Drittverwahrers die Rechte an den Wertpapieren nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen geltend gemacht werden können.

Die DekaBank analysiert regelmäßig die Verwahrrisiken und ergreift im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen, um erkannte Verwahrrisiken zu minimieren.

Die DekaBank trägt dafür Sorge, dass ein Drittverwahrer Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den Finanzinstrumenten des Kunden nur wegen solcher Forderungen geltend machen darf, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben.

Eine Ausnahme gilt nur, wenn derartige Rechte von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats, in dem die Gelder

Institutsinformationen

Stand: März 2025



oder Finanzinstrumente der Kunden gehalten werden, vorgeschrieben sind.